

habende Land = Bau = Patent = Amts = Holz = Markt = und andern Amts = Führen, wie sie Uns solche zeithero gethan, oder zu thun schuldig gewesen, ingleichen das Spinnen derer sämtlicher Dorffschafften und Unterthanen besagten Unserz Amts Lauterstein, wie auch die Bau = Dienste zum Alten Schloß Lauterstein, der Mähning = und Karn = Mühle, auch Forweg Geißelroda und Neideck, wie solche ebenfalls das Amt allenthalben zu fordern hat, nunmehr erbeigenthümlich und unwiderrufflich.

Wir confirmiren ihm auch allergnädigst die Huthweyde, vor sein Rind = und Schaaf = Viehe, in Unsern um sein Guth und Dorf Olbernhau liegenden Haupt = Wäldern, auf besagten des Försters Philipp Poppens, und Tobias Breitfeldens Resieren, als dessen Befugniß auf obbesagten Resieren er durch einen eydlichen Zeugniß = Rotulum de dato den 22 Julii, 1698. beygebracht, und erlassen ihn gänzlich die auf den Poppischen = Frizsch = und Fischerischen Guthe, und der sogenannten Fischerischen Halbe Hufe, alles Fröhntens, mit Pferden, und der Hand, es habe beydes Namen wie es wolle, nichts davon ausgeschlossen, gleichwie solches von Unsern Aeltern und Groß Herrn Waters, Johann Georgen des Ersten und Andern, Gnadl. Gnadl. und Ebdl. Ebdl. laut Ihrer Vererbung, de dato Dresden, den 4 Januarii, 1656 über die von Magno Dehmigen zu seinen damahligen Lehn = Gerichte zu Olbernhau gebrachten Bier und einer Viertel Hufe Landes auch geschehen, und von Uns in Graucou, den 25 September 1697. gleichfalls renoviret und confirmiret worden, und von Wort zu Wort, wie nachfolget lautet:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛ. Churfürst ꝛ. Bekennen vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Chur, und thun kund jedermänniglich, denen dieses vorgezeigt wird.

Nachdem Uns Unser Land = Jägermeister, Carl Gottlob von Leibnitz, allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, was maassen er unlängst das Dehmische Guth Olbernhau